



## Stellungnahme des Regionalrats Köln zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen

Auskunft erteilt:  
Valentina Serafini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Stellung zu nehmen.

Valentina.serafini@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon: (0221) 147 - 3755  
Fax: (0221) 147 -

Der Regionalrat Köln begrüßt die Inhalte zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen. So setzt der Entwurf des LEP ein klares Zeichen für eine nachhaltige Zukunft des Landes und passt die Landesplanung an die Herausforderungen eines modernen Industrielandes an. Das Ziel, durch gezielte Steuerung wertvolle Flächen zu sichern und gleichzeitig klimagerechtes Wachstum zu ermöglichen, wird vom Regionalrat geteilt. Das Bemühen des Plans, die Balance zwischen wirtschaftlichem Fortschritt, Ressourcenschonung und Klimaschutz zu schaffen, wird vom Regionalrat geteilt.

Zeughausstraße 2-8,  
50667 Köln

Zu begrüßen ist, dass insbesondere die Flexibilisierungen der 1. LEP-Änderung, die der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung Erleichterungen bei Planänderungen ermöglicht haben, wiederhergestellt werden. So sind die Entwicklungen im Außenbereich, wie bei den Themen Rettungswachen, Feuerwehrhäuser und Einrichtungen zum Katastrophenschutz wieder möglich und die Entwicklungsmöglichkeiten von kleineren Ortsteilen wiederhergestellt.

Aus Sicht des Regionalrats Köln weisen wir auf die folgenden Punkte nochmals gesondert hin:

### **6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)**

Bei allen grundsätzlichen Bedenken, denen die praktische Realisierbarkeit eines 5-Hektar-Grundsatzes in einer sich in einer gewaltigen Transformation befindlichen Region, wie dem Rheinland,



begegnet, begrüßt der Regionalrat den innovativen Ansatz des LEP, die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch regionale Strategien anzugehen. Auch der Hinweis, die Nutzungsarten differenziert zu betrachten, wird ausdrücklich geteilt. Zu begrüßen ist insbesondere der regional differenzierende Ansatz. Der Regionalrat ist bereit, die Aufgabe der sparsamen Flächenentwicklung in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Dazu wäre es konsequent, die Vorgaben zur Ermittlung des siedlungs- und Gewerbeflächenbedarfs (Ziel 6.1.-1) entfallen zu lassen. Wir regen an, die Flächeninanspruchnahme für Verkehrszwecke aus der Flächenberechnung herauszunehmen. Unstrittig dürfte sein, dass die Verkehrsentwicklung und die sog. Verkehrswende eine erhebliche Ausweitung der Verkehrswege erforderlich machen. Insbesondere die politisch gewünschte Veränderung des Modal Split zugunsten des Schienenverkehrs macht die Verstärkung und Ergänzung des Schienennetzes, das bereits heute dem Bedarf nicht mehr gerecht wird, erforderlich. Zudem entzieht sich die Verkehrsplanung der regionalen Steuerungsmöglichkeit. Die Ausweisung von Verkehrswegen – und sonstigen linienhaften Infrastrukturen – erfolgt außerhalb der Zuständigkeit der Regionalplanung. Die auf anderen Ebenen erstellten Bedarfspläne und Netzausbaupläne sind durch die Regionalplanung nachrichtlich zu übernehmen.

Aus diesem Grund regen wir an, den Begriff „Verkehrszwecke“ vom Begriff der flächensparenden Siedlungsentwicklung zu trennen und von der Berechnung des 5-Hektar- Grundsatzes auszunehmen.

#### **6.4-1 Ziel Erläuterungen Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Ausdrücklich begrüßt werden die Regelungen zu den landesbedeutsamen flächenintensiven in Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern. Zusätzlich zu der von uns befürworteten Erweiterung der möglichen Nutzungen für transformationsrelevante Unternehmen regen wir an, angesichts der sinkenden Bedeutung des Automobilbaus die Zweckbindung auf den gesamten Fahrzeugbau und Verkehrssektor zu erweitern.



Angesichts des Strukturwandels im Regierungsbezirk Köln ist die schnelle Verfügbarkeit von Flächen für große Ansiedlungsvorhaben zwingend erforderlich. Die landes- und regionalplanerische Flächensicherung sollte durch eine vorausschauende Nutzbarmachung ergänzt werden. Wir regen an, die Flächen in öffentliches Eigentum zu übernehmen und die Erschließung (Verkehr, Energie, Daten) so weit vorzunehmen, dass die Flächen für Ansiedlungen ohne Zeitverzug zur Verfügung gestellt werden können.

#### **9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)**

Das Ziel des sparsamen Umgangs mit endlichen Ressourcen wie den nichtenergetischen Rohstoffen wird vom Regionalrat Köln geteilt. Die Frage der technischen und rechtlichen Möglichkeiten einer Substitution nichtenergetischer Rohstoffe wird nicht auf der regionalen Ebene entschieden. Die gesicherte und verzögerungsfreie Verfügbarkeit von Baustoffen ist angesichts der anstehenden Transformation von Wirtschaft und Infrastruktur unverzichtbar. Günstige Rahmenbedingungen zur Substitution und zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen zu schaffen, ist mit Mitteln der Regionalplanung nicht lösbar. Die Regionalplanung möchte und könnte allerdings ihren Beitrag dazu leisten, Flächen für die Herstellung von Recyclingbaustoffen zur Verfügung zu stellen. Dies setzt eine Änderung des bestehenden Regelwerks zur Ausweisung bzw. Nutzung und Nachnutzung von Abgrabungsflächen voraus. Angesichts des Grundsatzes der sparsamen Flächenentwicklung regen wir an, der Regionalplanung die Möglichkeit einzuräumen, an Standorten der Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe sowohl während der Rohstoffgewinnung als auch nach deren Ende die Herstellung von Recyclingbaustoffen oder die Veredelung von Baustoffen zu ermöglichen. Abgrabungsflächen sollen zu Recyclingstandorten fortentwickelt werden können.

Gerade im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche ist die Weiterentwicklung von bereits in Anspruch genommenen Flächen nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten.



### **7.3-1 Grundsatz Walderhaltung**

### **7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen**

Mit der Veränderung des Ziels zum Grundsatz trägt die neue Regelung 7.3-1 auf den ersten Blick der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung. Diese hat in wenigen Einzelfällen immerhin dazu geführt, ganz im Sinne der ursprünglichen Ausnahmeregelung sinnvolle Arrondierungen nicht am Vorhandensein von Wald scheitern zu lassen.

Durch die Streichung der Ausnahme des bisherigen Ziels wird der bisher schon sehr enge Spielraum zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Wald für die Regionalplanung noch weiter eingeschränkt. Zusätzlich wird das neu eingeführte Ziel 7.3-3 auch die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturtrassen nahezu vollständig verhindert. Mit den engen Voraussetzungen „in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse“, „auf Grund eines Gesetzes festgestellten besonderen Landesinteresses“ oder „verkehrlicher Bedarfsplan“ – diese werden faktisch in einem gesetzesähnlichen Verfahren aufgestellt - unterläuft der LEP den vom Gesetzgeber jeweils bewusst beschlossenen Vorrang bestimmter Infrastrukturmaßnahmen. Die im Entwurf vorgesehene doppelte Voraussetzung wird zudem dazu führen, dass außer der Errichtung von Windenergieanlagen andere Waldinanspruchnahmen nicht mehr möglich sein werden.

Dabei übersieht der Entwurf, dass die bisherige Praxis keinerlei Anhaltspunkte dafür bietet, dass die Planungsträger leichtfertig Wald in Anspruch genommen hätten. Aus Sicht der Regionalplanung müsste es möglich sein, auch Waldbereiche der planerischen Abwägung zugänglich zu machen.

Wir regen an, die Ausnahmeregelung des bisherigen Ziels 7.3-1 wieder, dieses Mal als Ausgestaltung des Grundsatzes, in den LEP aufzunehmen. Zudem sollten im Ziel 7.3-3 die beiden Ausnahmetatbestände für Infrastrukturtrassen alternativ anstatt kumulativ vorgesehen werden; d.h. das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Der Regionalrat regt an, für die ausnahmsweise Überplanung von Wald Ersatz in Form einer Neuschaffung von Wald in gleichen Flächenumfang vorzusehen.



Zudem weisen wir darauf hin, dass die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Wald (Ziel 7.3-3) und von Bereichen zum Schutz der Natur BSN (7.1-3) identisch sind. Wir regen an, den Schutzstatus von Bereichen zum Schutz der Natur und von Waldflächen vergleichbar der Regelungen zu Windenergieflächen abgestuft festzulegen.

### **10.2-14 Ziel Freiflächen Solaranlagen im Freiraum**

Die Beanspruchung des Freiraums für Freiflächen-Solarenergieanlagen löst regelmäßig erhebliche Nutzungskonflikte aus. Dennoch nimmt der LEP mit einem hohen Ausbauziel von 15,7 Gigawatt die Inanspruchnahme großer landwirtschaftlicher Flächen in Kauf.

Demgegenüber wird dem Potential, das sich im Bereich von Floating-PV erreichen ließe, zu wenig Beachtung geschenkt. Das erwähnte Monitoring des LANUV weist einen Bestand von 4 Floating-PV-Anlagen in NRW zum 1.1.2024 aus. Wir regen an, die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Floating-PV-Anlagen deutlich zu verbessern. Dabei sind nicht nur die Restriktionen zur Stromerzeugung auf Wasserflächen zu entschlacken, sondern insbesondere auch die Verwendung außerhalb des jeweiligen Standortes und über die überwiegende Eigenversorgung des Betriebes hinaus zuzulassen. Als ersten Schritt regen wir an, die derzeit bestehenden Hindernisse für den verstärkten Ausbau von Floating-PV-Anlagen zu ermitteln und diese in der Fassung einer zweiten Offenlage des LEP zu beseitigen.